

## Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 4. November 2009

[Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de)  
[www.kvb.de/Praxis/Verordnungen](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen)

### ■ Meningokokken-C-Impfstoff ist über Sprechstundenbedarf zu beziehen



Arzneimittel

Foto: iStockphoto.com

Aus aktuellem Anlass möchten wir nochmals auf das Vorgehen beim Bezug von Impfstoff gegen Meningokokken über Sprechstundenbedarf hinweisen.

Von der AOK Bayern erhielten wir den Hinweis, dass fälschlicherweise noch die bi- bzw. tetravalenten Polysaccharid-Impfstoffe (A+C bzw. A,C,W135, Y) über Sprechstundenbedarf bezogen werden.

Bitte beachten Sie, entsprechend der Regelung im [Rahmenvertrag über Schutzimpfung und Prophylaxe](#) vom 12.01.2009, dass nur der Meningokokken-C-Impfstoff über Sprechstundenbedarf zu beziehen ist.

Die [Schutzimpfungs-Richtlinie](#) sieht die Impfung mit einer Dosis Konjugatimpfstoff im 2. Lebensjahr vor. Hintergrund ist dabei die Aufnahme der Meningokokken-C-Impfung in den Impfkalender der STIKO im Jahr 2006. Eine ausführliche Begründung dazu findet sich im [Epidemiologischen Bulletin 31/2006](#).

Im Gegensatz dazu erfolgt eine Indikationsimpfung mit einem Meningokokken-Polysaccharid-Impfstoff auf Name des Patienten und Muster 16.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30\***  
\*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen